

L 11 KR 185/16

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
11
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 19 KR 4541/15
Datum
15.12.2015
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 11 KR 185/16
Datum
26.07.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.12.2015 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Sozialgericht Stuttgart zurückverwiesen. Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird endgültig auf 1.990,95 EUR festgesetzt.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung des Sozialgerichts Stuttgart vorbehalten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Vergütung einer stationärer Krankenhausbehandlung.

Die Klägerin ist Trägerin eines zur Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Krankenhauses. In diesem Krankenhaus wurde der bei der Beklagten krankenversicherte W. E., geb 15.08.1949 (im Folgenden: Versicherter) vom 23. bis 26.08.2011 stationär behandelt wegen Kopfschmerzsymptomatik. Die Klägerin stellte der Beklagten hierfür einen Betrag in Höhe von 1.650,95 EUR in Rechnung (Rechnung vom 05.09.2011). Die Beklagte bezahlte den Betrag zunächst. Sodann prüfte sie die Rechnung gemäß [§ 275 Abs 1c](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) unter Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK), der in seinem Gutachten vom 04.01.2012 zu dem Ergebnis kam, dass eine stationäre Krankenbehandlung des Versicherten zur diagnostischen Abklärung medizinisch nicht notwendig gewesen sei. Die durchgeführte MRT-Untersuchung wäre im ambulanten Rahmen möglich gewesen. Die Beklagte verrechnete daraufhin im Rahmen eines Sammelavis am 31.01.2012 einen Betrag iHv 1.650,95 EUR und am 11.03.2013 einen Betrag iHv weiteren 40 EUR gegen Vergütungsansprüche der Klägerin für Krankenhausbehandlungen anderer Versicherter. Unter dem 14.08.2015 stellte die Klägerin der Beklagten die Aufwandspauschale nach [§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#) in Rechnung, welche die Beklagte nicht beglich.

Am 18.08.2015 hat die Klägerin zum Sozialgericht Stuttgart (SG) Klage erhoben mit dem Ziel der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.990,95 EUR nebst Zinsen. Der Betrag setzt sich aus einer Vergütungsforderung iHv 1.690,95 EUR (ohne Abzug der Zuzahlung des Versicherten von 40 EUR) und der Aufwandspauschale nach [§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#) iHv 300 EUR zusammen. Die Klage sei auch ohne Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zulässig, weil nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG 23.06.2015, [B 1 KR 26/14 R](#), SozR 4-5560 § 17c Nr 3) Vertrauensschutz bezüglich der früheren Rechtsprechung des BSG bis zum 31.08.2015 bestehe.

Die Beklagte ist der Klage entgegen getreten. Sie hält die Klage für unbegründet.

Mit Urteil vom 15.12.2015 hat das SG die Klage abgewiesen. Die auf Krankenhausvergütung gerichtete Zahlungsklage sei unzulässig, da die Beteiligten das nach § 17c Abs 4b Satz 3 iVm Abs 4 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der bis 31.12.2015 geltenden Fassung erforderliche Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt hätten. Das gesetzliche Erfordernis des fehlgeschlagenen Schlichtungsversuches gelte unabhängig davon, ob in Baden-Württemberg ein arbeitsfähiger Schlichtungsausschuss existiere oder nicht. Der Umstand, dass die hiesige Schiedsstelle den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der Ersatzkassen und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft eV nicht angezeigt habe, dass sie die Schlichtung nach § 17c Abs 4 KHG übernehmen werde, mache die Klage nicht zulässig. Die entsprechende Rechtsprechung des 3. Senats des Bundessozialgerichts (BSG 08.10.2014, [B 3 KR 7/14 R](#), [BSGE 117, 65](#) = SozR 4-5560 § 17c Nr 2), wonach die Regelung zur obligatorischen Schlichtung bei Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen mit Streitwerten bis zu 2.000 EUR erst anwendbar sei, wenn der Schlichtungsausschuss anrufbar sei, dh wenn er seine Errichtung und Funktionsfähigkeit förmlich angezeigt habe, sei obsolet, nachdem der nunmehr alleine für das Leistungserbringerrecht der

Krankenhäuser zuständige 1. Senat des BSG diese Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben habe, weil sie die Grenzen verfassungskonformer Auslegung überschreite (unter Hinweis auf BSG 23.06.2015, [B 1 KR 26/14 R](#), SozR 4-5560 § 17c Nr 3). Die Klägerin könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der 1. Senat des BSG habe im Hinblick auf seine Aufgabe der Rechtsprechung des 3. Senats ausgeführt, dass es ihm unter Achtung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes möglich sei, das vom 3. Senat konstruierte Anzeigerfordernis zu beseitigen. Dementsprechend gehe der 1. Senat davon aus, dass die obligatorische Vorschaltung eines fehlgeschlagenen Schlichtungsverfahrens jedenfalls ab dem 01.09.2015 als Zulässigkeitsvoraussetzung für neu eingehende Klagen auf Krankenhausvergütung unterhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 2.000 EUR auch dann wirke, wenn die Schlichtungsstelle nach § 17c Abs 4 KHG keine Anzeige ihrer Arbeitsfähigkeit abgegeben habe. Die vorliegende Klage wäre allenfalls dann zulässig, wenn sich die Klägerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 18.08.2015 auf Vertrauensschutz hätte berufen können. Ein derartiges tatsächliches Vertrauen habe die Klägerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung indes nicht gehabt und auch nicht haben können. Sie habe nämlich in ihrer Klageschrift ausdrücklich auf die Entscheidung des 1. Senats des BSG vom 23.06.2015 Bezug genommen, habe also gewusst, dass die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG hinfällig sei. Die Klägerin verkenne, dass die Entscheidung des 1. Senats des BSG vom 23.06.2015 selbst gar kein schützenswertes Vertrauen vermittele, sondern dieses vielmehr voraussetze. Der 1. Senat des BSG habe gerade nicht entschieden, dass Vergütungsklagen bis zu 2.000 EUR ohne Durchführung des Schlichtungsverfahrens erst ab dem 01.09.2015 unzulässig seien, sondern dass derartige Klagen, die jedenfalls vor diesem Zeitpunkt im Vertrauen auf die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG erhoben worden seien und erhoben würden, aus Vertrauensschutzgründen zulässig sein könnten. Die Klägerin habe die vorliegende Klage aber nicht im Vertrauen auf die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG erhoben, sondern im Gegenteil in positiver Kenntnis der nunmehr alleine geltenden Rechtsprechung des 1. Senats des BSG. Davon abgesehen könnte sich die Klägerin, selbst wenn sie tatsächlich ein schützenswertes Vertrauen hätte, nicht auf Vertrauensschutz berufen. Denn sie habe rechtsmissbräuchlich gehandelt. Sie habe im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende August 2015 beim SG mehr als 150 Vergütungsklagen unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 EUR erhoben. Ihr sei ersichtlich daran gelegen gewesen, noch möglichst viele Bagatellklagen vor dem 01.09.2015 ohne Durchführung des Schlichtungsverfahrens anhängig zu machen, obgleich sie jedenfalls seit Mitte Juli 2015 Kenntnisse von der geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung gehabt habe. Dieser Versuch, unter Geltendmachung einer vermeintlichen formalen Rechtsposition die gesetzliche Vorschrift des § 17c Abs 4b Satz 3 KHG zu umgehen und die staatlichen Gerichte, die von derartigen Bagatellklagen gerade entlastet werden sollten, in Anspruch zu nehmen, sei verwerflich, zumal es sich bei der Klägerin um eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts handle und auch nicht ersichtlich sei, dass Verjährung der eingeklagten Forderungen drohe. § 17c Abs 4b Satz 3 KHG sei auch verfassungsgemäß. Der Umstand, dass das obligatorische Schlichtungsverfahren als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 17c Abs 4b Satz 3 KHG mit Wirkung ab 01.01.2016 ersatzlos gestrichen werde, rechtfertige keine andere Entscheidung. Da dem Gericht wegen der Unzulässigkeit der Vergütungsklage eine Sachentscheidung verwehrt sei, könne die Klägerin auch nicht mit Erfolg die Aufwandspauschale nach [§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#) geltend machen. Das MDK-Prüfergebnis sei für den Anspruch auf die Aufwandspauschale dann unbeachtlich, wenn es im nachfolgenden Gerichtsverfahren keine Bestätigung in der Zuerkennung eines geringeren Zahlbetrags finde. Ob die Beklagte die Rechnung im Wege der Aufrechnung zu Recht gekürzt habe, sei wegen der Unzulässigkeit der Vergütungsklage nicht zu prüfen. Im Hinblick auf die begehrte Aufwandspauschale sei die Klage daher ohne weitere Ermittlungen als (derzeit) unbegründet abzuweisen.

Gegen das ihr am 04.01.2016 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 14.01.2016 Berufung eingelegt. Das SG habe die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Unabhängig von der Frage, ob die Klage im Zeitpunkt der Klageerhebung unzulässig gewesen sei und der Frage, ob das Gericht den Streitgegenstand verkannt habe, sei die Klage nunmehr nach § 17c Abs 4b KHG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG - vom 10.12.2015, [BGBl I S 2229](#)) zulässig. Im Übrigen sei die Klage aber auch bei Erhebung am 18.08.2015 zulässig gewesen. Die im Rahmen des [§ 159 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) anzustellende Ermessensentscheidung spreche hier für eine Zurückverweisung an die erste Instanz. Bei einer eigenen Sachentscheidung des Berufungsgerichts ginge sonst eine Tatsacheninstanz verloren.

Die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.12.2015 aufzuheben und den Rechtsstreit an eine andere Kammer des Sozialgerichts Stuttgart, hilfsweise an die 19. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart zurückzuverweisen, 2. hilfsweise das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15.12.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.990,95 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach folgender Zinsstaffel zu zahlen: auf 1.650,95 EUR vom 31.01.2012 bis 11.03.2013, auf 1.690,95 EUR vom 12.03.2013 bis 17.08.2015 und auf 1.990,95 EUR ab 18.08.2015.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klage sei aus ihrer Sicht zumindest unbegründet.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 13.06.2016 darauf hingewiesen, dass er die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG beabsichtige.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß [§§ 153 Abs 1, 124 Abs 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, hat im Sinne einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG Erfolg.

Die gemäß [§§ 151 Abs 1, 143 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte sowie statthafte Berufung der Klägerin ist zulässig und im Sinne der

Zurückverweisung an das SG begründet.

Gemäß [§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#) kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Entscheidung des Sozialgerichts im Zeitpunkt dessen Entscheidung rechtswidrig gewesen ist; vielmehr ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Landessozialgerichts abzustellen (vgl LSG Baden-Württemberg 15.04.2016, [L 4 KR 188/16](#), juris). Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass das Berufungsgericht die Zulässigkeit (und Begründetheit) einer allgemeinen Leistungsklage anhand der zum Zeitpunkt der eigenen Entscheidung geltenden Sach- und Rechtslage zu treffen hat, sofern das streitige Rechtsverhältnis hiervon erfasst wird (Keller in Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 54 RdNr 34; vgl auch BSG 09.02.1956, [1 RA 5/55](#), [BSGE 2, 188](#); BSG 02.12.2010, [B 9 SB 3/09 R](#), SozR 4-3250 § 69 Nr 12). Nach den Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts, die auch für die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage gelten, sind Änderungen der Rechtslage grundsätzlich ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anzuwenden (BSG 23.06.2015, [aaO](#)). Dies führt dazu, dass eine bei Klageerhebung noch unzulässige Klage durch eine spätere Rechtsänderung zulässig werden kann.

Die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung an das SG liegen danach vor. Denn die Klage ist jedenfalls seit 01.01.2016 zulässig; insbesondere steht ihrer Zulässigkeit nicht entgegen, dass ein Schlichtungsverfahren nach § 17c Abs 4b Satz 3 KHG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung des Art 5c Nr 2 Buchstabe e) Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15.07.2013 ([BGBl I, S 2423](#)) vor Klageerhebung nicht durchgeführt worden ist. Dabei kann dahinstehen, ob – wie das SG in seinem Urteil meinte – die Klage zum Zeitpunkt ihrer Erhebung am 18.08.2015 mangels Durchführung des Schlichtungsverfahrens unzulässig gewesen ist (vgl einerseits BSG 08.10.2014, [B 3 KR 7/14 R](#), [BSGE 117, 65](#) = SozR 4-5560 § 17c Nr 2; andererseits BSG 23.06.2015, [B 1 KR 26/14 R](#), SozR 4-5560 § 17c Nr 3). Entscheidend ist, dass durch den Wegfall des § 17c Abs 4b Satz 3 KHG mit Wirkung zum 01.01.2016 (aufgehoben durch Art 1 Nr 8 Buchstaben e) bb) KHSG) das Schlichtungsverfahren keine Zulässigkeitsvoraussetzung mehr ist. Dies gilt nach den oben dargestellten Grundsätzen des intertemporalen Prozessrechts auch für Klagen, die – wie hier – bereits vor dem 01.01.2016 anhängig gemacht worden sind. Denn der Gesetzgeber hat auf eine Übergangsvorschrift, nach der § 17c Abs 4b Satz 3 KHG in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung auch nach seinem Außerkrafttreten noch Wirkung für bis zu diesem Datum erhobene Klagen finden soll, verzichtet. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats erweist sich daher die Zurückweisung der Klage als unzulässig ohne Entscheidung des SG in der Sache als unrichtig, so dass die Voraussetzungen des [§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#) vorliegen.

Der Zurückverweisung steht nicht entgegen, dass das SG hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Aufwandspauschale nach [§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#) die Klage nicht als unzulässig, sondern als "(derzeit) unbegründet" abgewiesen hat. Denn [§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#) erfasst nicht nur die Fälle, in denen das SG eine Prozessentscheidung getroffen hat, sondern ist auch anwendbar, wenn das SG aus anderen Gründen zur eigentlichen Rechtsfrage nicht Stellung genommen hat (BSG 18.02.1981, [3 RK 61/80](#), [BSGE 51, 202](#) = SozR 1500 § 159 Nr 2; Keller in Meyer-Ladwig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 159 RdNr 2b). Eine unter den Anwendungsbereich von [§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#) fallende Konstellation liegt auch hier vor. Die Entscheidung über die Aufwandspauschale ist materiell untrennbar mit der Entscheidung über den mit der Klage überwiegend geltend gemachten Anspruch auf Vergütung der stationären Krankenhausbehandlung verknüpft. Denn der Anspruch auf die Aufwandspauschale besteht nur, wenn die Prüfung der Abrechnung der Krankenhausbehandlung durch die Krankenkasse nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt ([§ 275 Abs 1c Satz 3 SGB V](#)). Mangels Sachentscheidung über den Vergütungsanspruch konnte das SG daher auch über die Aufwandspauschale, die sich als Annex zum Vergütungsanspruch darstellt, nicht in der Sache entscheiden, auch wenn es insofern kein Prozessurteil erlassen hat (so bereits LSG Baden-Württemberg 06.04.2016, [L 5 KR 111/16](#) und 15.04.2016, [L 4 KR 188/16](#), juris).

Im Rahmen der von ihm gemäß [§ 159 Abs 1 Nr 1 SGG](#) zu treffenden Ermessensentscheidung, ob er die Sache selbst entscheiden oder zurückverweisen will, hat sich der Senat veranlasst gesehen, die Sache an das SG zurückzuverweisen, weil er dem Erhalt des Instanzenzuges im vorliegenden Fall den Vorrang gegenüber dem Interesse der Beteiligten an einer möglichst schnellen Sachentscheidung eingeräumt hat. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass eine Zurückverweisung als Ausnahme anzusehen und bei Entscheidungsreife hiervon idR Abstand zu nehmen ist (vgl BSG 15.11.1995, [6 R Ka 58/94](#), [SozR 3-1300 § 16 Nr 1](#); BSG 11.12.2002, [B 6 KA 1/02 R](#), [SozR 3-2500 § 106 Nr 57](#)). Vorliegend ist der zugrunde liegende medizinische Sachverhalt streitig und noch nicht weiter aufgeklärt. Die Klägerin hat insoweit Beweis angeboten durch Vernehmung des Prof. Dr. H. B ... Für eine Zurückverweisung spricht auch, dass das Verfahren insgesamt noch keine erhebliche Dauer hat und die Klage bereits 17 Tage nach Erlass des angefochtenen Urteils in jedem Fall zulässig gewesen wäre. Zudem hat die Klägerin selbst im Hauptantrag die Zurückverweisung an das SG gefordert, die Beklagte ist dem nicht entgegen getreten. Im Rahmen der Gesamtabwägung tritt daher das Interesse an einer zügigen Sachentscheidung ohne Zurückverweisung hinter dem Interesse der Klägerin an der Erhaltung zweier Tatsacheninstanzen zurück.

Die Zurückverweisung an das SG erfolgt ohne Benennung eines Spruchkörpers, da [§ 202 SGG](#) iVm [§ 563 Abs 1 Satz 2](#) Zivilprozessordnung die Möglichkeit einer Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper im Falle der Zurückverweisung an ein Gericht der ersten Instanz nicht eröffnet (vgl Keller, aaO, § 159 RdNr 5e).

Eine Kostentscheidung ist nicht zu treffen, diese bleibt der Entscheidung des SG vorbehalten (vgl Keller aaO, § 159 RdNr 5f).

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird endgültig auf 1.990,95 EUR festgesetzt ([§ 197a Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 63 Abs 2 Satz 1](#), [§ 52 Abs 3 Satz 1](#), [§ 47 Abs 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG)). Der Verzinsungsantrag ist nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen, da es sich insofern um eine Nebenforderung im Sinne von [§ 43 Abs 1 GKG](#) handelt.

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-08-09